

Sitzungsvorlage Nr. 178/06



<i>Fachbereich</i> Fachbereich Natur und Umwelt	<i>Datum</i> 02.11.2006
<i>Berichterstatter/in:</i> Dr. Timpe, Detlef	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Natur- und Umweltausschuss	22.11.2006	öffentlich
Kreisausschuss	05.12.2006	öffentlich
Kreistag	05.12.2006	öffentlich

<i>Betreff</i> 7. Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (7.ÄS) Einführung eines 5. Gebührenträgers »Sperrmüll« Festlegung der Abfallgebührensätze 2007
--

<i>Budget-Nr.:</i> 69 , Natur und Umwelt	<i>Produktgruppen-Nr.:</i> 69.03 , Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft	<i>Produkt-Nr.:</i> 69.03.02 , Kommunale Abfallentsorgung und -beratung
<i>Haushaltsjahr</i> 2007	<i>Sachkonto</i> 722.1100/5700/5 701	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Siebte Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (7. ÄS).

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage**1. Allgemeines:**

Nachdem auch nach In-Kraft-Treten des neuen KrW-/AbfG im Jahre 1997 weiterhin erhebliche Mengen gewerblicher Abfälle den bis dato angedienten Abfallentsorgungsanlagen entzogen wurden und das reine Verbrennungsentgelt von 1994 - 1997 um ca. 41 % angestiegen war, hatte der Kreistag des Kreises Unna mit Beschluss vom 17.06.1997 die Voraussetzungen geschaffen, den weiteren Anstieg der Verbrennungskosten nachhaltig zu stoppen.

Durch die (mittelbare) Beteiligung des Kreises Unna am Erwerb der ab 1998 disponiblen MVA Hamm wurde nach den Unwägbarkeiten der Vorjahre das zu entrichtende spezifische Verbrennungsentgelt zu einer zuverlässig kalkulierbaren Größe.

Der auf der Regelung eines sogenannten »bring-or-pay-Systems« basierende Verbrennungsvertrag garantiert dem Kreis Unna einen stabilen Verbrennungspreis von 164,64 €/t netto. Dieser lediglich den üblichen jährlichen Preissteigerungen unterworfenen Verbrennungspreis stieg bis zum 31.05.2005 auf 183,69 €/t netto. Ab dem **01.06.2005** galt dann für alle Vertragspartner ein einheitlicher durchschnittlicher Verbrennungspreis von **128,75 €/t** zzgl. MwSt., der sich unter Berücksichtigung der Anpassung an die jeweiligen jährlichen Preisindizes von 1998 - 2006 auf **145,51 €/t** erhöhte.

Nachdem der Verbrennungspreis zuverlässig kalkulierbar wurde, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.12.1998 die **Vierte Abfallgebührensatzung** (vgl. DS 187/98) beschlossen und damit das mit der 3. AbfGebS festgelegte Abrechnungsverfahren geändert.

Seit dem Jahr 1999 werden auf Basis eines bereits zu Beginn des Leistungszeitraumes feststehenden Gebührensatzes die Vorausleistungen durch Multiplikation mit dem im Zeitraum November des Vorjahres bis Oktober des Vorjahres festgestellten Mengen der einzelnen Kommunen ermittelt.

Die im jeweiligen Folgejahr vorzunehmende »Spitzabrechnung« berücksichtigt dann lediglich noch die tatsächlichen Anlieferungsmengen des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Gemäß § 5 der 4. AbfGebS werden die Vorausleistungen durch Bescheid zum 01.01. des Kalenderjahres festgesetzt und sind in gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Hierbei kann es aber auch zu Über- bzw. Unterdeckungen aufgrund von Mehr- oder Mindermengenanlieferungen der Kommunen gegenüber den Vorausleistungsmengen kommen.

Mit der Änderung des Landesabfallgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom November 1998 besteht die Möglichkeit, der Gebührenberechnung einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind dann innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Ein Über- bzw. Unterdeckungsausgleich kann dann jedoch frühestens im übernächsten Kalkulationszeitraum in der dann notwendigen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Somit verbleiben tatsächlich nur 2 Jahre zum Ausgleich von Unterdeckungen und Überschüssen.

Bei der vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2007 sind die bei den jeweiligen Kostenträgern entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen aus dem Jahr 2004/05 entsprechend ihrer Entstehung kostenmindernd bzw. kostensteigernd eingesetzt worden.

Bei den Kostenträgern Restmüll, Bioabfall und Grünabfall mussten die Unterdeckungen aus dem abgerechneten Gebührenjahr 2004/05, bei der Altpapierverwertung die Überdeckung eingerechnet werden (s. Anlage 3).

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Mengenschwankungen bei den Anlieferungen durch einzelne Kommunen, z. B. beim Bioabfall (2003 = 28.297 t, 2004 = 29.439 t, 2005 = 28.468 t), schlägt die Verwaltung vor, auch weiterhin bei einer 1-jährigen Kalkulation zu bleiben und die Struktur von Vorausleistungen und Nachberechnung der tatsächlichen Mengen auch für den Kalkulationszeitraum 2007 beizubehalten.

2. Einführung eines separaten Kostenträgers »Sperrmüll« mit Grundgebühr in die Abfallgebührenkalkulation 2007:

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird im Kreis Unna von den Kommunen separat erfasst und gemäß der Abfallentsorgungssatzung des Kreises an der von der GWA im Auftrag des Kreises betriebenen Wertstoffaufbereitungsanlage in Bönen zur weiteren Verwertung und Entsorgung der nicht verwertbaren Anteile angeliefert. Die Verwertungs-/Entsorgungskosten für Sperrmüll gingen bei der bisherigen Gebührensystematik u. a. neben den Kosten der Müllverbrennung in die »Restmüllgebühr« ein.

Mit den Kosten der Sperrmüllverwertung werden derzeit vor allem die Nordkreisstädte belastet, weil sie über 90 % der Jahresmenge von rund 10.000 t anliefern, während aus den Kommunen Unna, Fröndenberg, Holzwickede und Bönen im Verhältnis nur geringe Mengen abgerechnet werden. Die Nordkreisstädte kritisieren, dass sie auf diese Weise unverhältnismäßig hoch mit den Fixkosten der Wertstoffsortieranlage in Bönen belastet werden und – weil die Sperrmüllverwertung spezifisch günstiger ist als die Kosten der Müllverbrennung, diese Positionen aber in der Restmüllgebühr aggregiert umgelegt werden – darüber hinaus die Restmüllgebühren »quersubventionieren«.

Die unterschiedlichen Sammelergebnisse in den Städten und Gemeinden sind wesentlich dadurch bedingt, dass im Südkreis für die Abholung des Sperrmülls erhebliche Gebühren (bis zu 35 Euro pro angefangenen Kubikmeter) gezahlt werden müssen und damit eher kostendeckend angelegt sind, während im Nordkreis die Sperrmüllabholung nicht gesondert berechnet wird, bzw. die Gebühr sehr niedrig ist und damit eine deutliche Quersubventionierung über die graue Tonne stattfindet.

Die Kreisverwaltung hat sich deshalb entschlossen, im Rahmen der für 2006/2007 anstehenden Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes die Sperrmüllproblematik mit dem Ziel einer gerechteren Verteilung der Vorhaltekosten sowie kreisweiten Harmonisierung der kommunalen Sammel- und Abrechnungssystematik aufzugreifen. Modellrechnungen zeigen, dass durch die Einführung eines separaten Kostenträgers »Sperrmüll« mit einer Grundgebühr von 50% als Fixkostenkomponente eine Beteiligung der Südkreiskommunen an den Grundkosten der Sperrmüllsortierung und Aufbereitung erfolgt, die gleichzeitig zu einer Entlastung der

Nordkreiskommunen führt.

Die Kreisverwaltung hat ihre Vorstellungen zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Sperrmüllentsorgungskosten am 30. Januar 2006 in der Bürgermeisterkonferenz, am 13. Februar im Natur- und Umweltausschuss und am 10. März in der Dienstbesprechung mit Vertretern der Kommunen diskutiert und durchweg Verständnis gefunden. Auch seitens der Kommunen mit geringen Sperrmüllmengen wurde die Einführung einer Grundgebühr akzeptiert.

Zur vertiefenden Information hat die Kreisverwaltung außerdem am 13.06.2007 eine Informationsveranstaltung zur Sperrmüllerfassung im Kreis Unna auf der Ökologiestation in Bergkamen durchgeführt, zu der neben Verwaltungsvertretern auch die politischen Entscheidungsträger des Kreises und aus den kreisangehörigen Kommunen eingeladen waren. Als Referenten haben Herr Dr. Gellenbeck vom INFA Institut Ahlen zur Sammellogistik der Sperrmüllerfassung im Kreis Unna (Darstellung der historisch gewachsenen Unterschiede der örtlichen Sammelsysteme und ihre Auswirkungen, Vorteile einer kreisweiten Harmonisierung der Sperrmüllsammmlung) und Herr Rechtsanwalt Dr. Grünewald von der Kanzlei Baumeister, Münster, zu Rechtsfragen der Gebührengestaltung vorgetragen.

Den Wortbeiträgen von Vertretern aus Politik u. Verwaltung war auch hier Verständnis für die Neugestaltung der Sperrmüllgebühren zu entnehmen.

Damit bereits für das Gebührenjahr 2007 der separate Kostenträger »Sperrmüll« mit einer Grundgebühr von 50% eingeführt werden kann, schlägt die Kreisverwaltung vor, die Entscheidung hierüber von dem Verfahren zur Fortschreibung des AWK (Vorlage des Entwurfs im März 2007, Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen in 2007) abzukoppeln und vorzuziehen, um eine Berücksichtigung bereits bei der jetzt beginnenden Gebührengestaltung für 2007 in den Kommunen zu ermöglichen.

Die beigefügte Modellrechnung (Anlage 2) stellt in der oberen Tabelle die Umverteilung der Entsorgungskosten bei Einführung eines separaten Kostenträgers »Sperrmüll« mit 50 % Grundgebühr bezogen auf die Gebührekalkulation 2007 dar.

Der Berechnung liegen die aktuell von der GWA kalkulierten Mengen des im kommunalen Sammelsystem gesammelten Sperrmülls zu Grunde. Die Modellrechnung zeigt im Ergebnis eine stärkere Beteiligung der Südkreiskommunen an den Vorhaltekosten und eine Entlastung für den Nordkreis auf. Dies führt so zu einer gleichmäßigeren und gerechteren Kostenverteilung.

Durch die gebührenrechtlich zulässige Anwendung der Grundgebühr können die Fixkosten der Sperrmüllaufbereitungsanlage, die unabhängig vom jeweiligen Verbrauch entstehen, ganz oder zum Teil vorab auf die Gebührenpflichtigen verteilt werden.

Da im Kreis für alle kreisangehörigen Kommunen die Vorhaltekosten weitestgehend identisch sind und jede Kommune bzw. deren Bürger den gesammelten Sperrmüll an den vom Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen zur Entsorgung überlassen kann, ist auf Kreisebene ein Einwohnermaßstab zulässig und geeignet. In der Abfallentsorgung ist allgemein bekannt, dass bis zu 80 % der Kosten Fixkosten sind. Bei der Wertstoffaufbereitungsanlage in Bönen sind 30 % der Kosten variabel, somit beträgt hier der Fixkostenanteil 70%.

Jedoch sollte unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Forderung nach finanziellen Anreizfunktionen (§ 9 Abs. 2 LAbfG) bei der Gebührengestaltung ein Verhältnis zwischen Grundgebühr und mengenabhängiger Ar-

beitgebühr von 50 : 50 gewählt werden, das rechtlich generell unbedenklich ist. Somit sollten 50 % der Sperrmüllkosten über die angelieferten Sperrmüllmengen abgerechnet werden.

Die geplanten Änderungen bei der Sperrmüllabrechnung sind auch von Herrn Dr. Grünwald (Kanzlei Baumeister & Partner, Münster) in seinem Vortrag auf der Info-Veranstaltung des Kreises für gebührenrechtlich zulässig erachtet worden.

Neben einer gleichmäßigeren Kostenverteilung möchte die Kreisverwaltung außerdem eine qualitative und quantitative Steigerung der in Bönen angelieferten und über den Kreis abgerechneten Sperrmüllmengen erreichen.

Bei den im Holsystem gesammelten Sperrmüllmengen gibt es im Kreisgebiet Unterschiede von unter 1 kg/E/a bis fast 60 kg/E/a. Mit zur Zeit 10.000 t/a liegt der Kreis weit unter dem Durchschnitt von 35 kg/E. Nach einer allgemein bekannten Veröffentlichung durch den VKS (Verband Kommunaler Abfallwirtschaft und Stadtreinigung) liegt das Sperrmüllaufkommen bei durchschnittlich 35 kg/E/a. Steigert man das Sammelergebnis im Südkreis auf diesen Wert (z. B. durch Gebührenanreize und geänderten Abholservice), käme man kreisweit auf eine Sperrmülltonnage von über 16.000 t/a. Dass diese Sammelmenge im Kreis erreicht werden könnte, entspricht auch den Untersuchungen des INFA Institutes und den Ausführungen des Herrn Dr. Gellenbeck auf der Info-Veranstaltung des Kreises.

Die spezifischen Verwertungskosten würden sich nach Angaben der GWA dann von z. Zt. ca. 149,00 Euro/t auf rd. 122,00 Euro/t netto deutlich reduzieren lassen, wenn es sich dabei um noch verwertbaren Sperrmüll handelt.

Voraussetzung für ein Erreichen der 16.000 t ist jedoch, dass die Kommunen im Südkreis durch geänderten Holservice und Gebührenanreize die Sperrmüllmengen im Holsystem sukzessive steigern. Hierauf hat der Kreis jedoch keinen direkten Einfluss, weil die Ausgestaltung der Abfallsammlung allein in der Zuständigkeit der kreisangehörigen Kommunen liegt.

Anders ist dies bei den erheblichen Wertstoff- u. Sperrmüllmengen, die Bürger im Bringsystem an den Wertstoffhöfen anliefern, die aber bisher von den Kommunen noch z. T. selbst und deshalb nicht über die Kreisgebühr entsorgt werden. Für die weitere Verwertung / Entsorgung der auf den Wertstoffhöfen aus privaten Haushalten angenommenen Wertstoff- und Sperrmüllmengen ist aber allein der Kreis zuständig. Der Kreis geht deshalb davon aus, dass die Kommunen die Input-Mengen auf den Wertstoffhöfen künftig nicht mehr selbst vermarkten, sondern die gesamten Wertstoffe und auch den Sperrmüll vollständig (einschließlich der Holz- und Metallanteile) dem Kreis überlassen und über die Kreisgebühr abrechnen. Dies würde dann u. a. zu einer weiteren relevanten Veränderung der Sperrmüllmengen und der durchschnittlichen Verwertungskosten pro Tonne Sperrmüll führen.

Hierüber soll im Rahmen der Fortschreibung des AWK intensiv diskutiert werden.

Aus der unteren Tabelle der Modellrechnung (Anlage 2) ist ersichtlich, dass es schon bei einer »Optimierung« (Erhöhung) der Sammelmenge im Südkreis auf durchschnittlich 35 kg/E*a zu einer spürbaren Verringerung der Kosten pro t kommt. Aufgrund der Kostendegression würde der Effekt von größeren Mengen im Verhältnis eine Kostenersparnis von mindestens 20 % darstellen, wobei die größeren Sammelmengen selbstverständlich insgesamt höhere Kosten in den Südkreiskommunen verursachen. Andererseits würden die Bürger im

Südkreis einen günstigeren Holservice erhalten.

Zusammengefasst wird die hiermit vorgeschlagene Veränderung der Gebührensystematik dazu führen, dass es zunächst zu einer moderaten Kostenverlagerung von den Städten des Nordkreises auf die Städte des Südkreises und damit zu einer gerechteren Verteilung der Vorhaltekosten unter den Kommunen kommt.

Die Modellrechnung zeigt auch, dass hier keine Größenordnung erreicht wird, die zu deutlichen Gebührenveränderungen beim Endverbraucher führen wird.

Weiterhin kann über die Steigerung der erfassten Sperrmüllmenge eine deutliche Reduzierung der spezifischen Verwertungskosten für alle Kommunen realisiert werden.

Der Natur- und Umweltausschuss nahm in seiner Sitzung am 23.08. d. J. die Vorlage der Verwaltung (vgl. DS 122/06) zur Einführung eines neuen Kostenträgers »Sperrmüll« zustimmend zur Kenntnis.

3. Abfallentsorgungsgebührenkalkulation 2007:

Bemessungsgrundlage der Gebühren ist gem. § 2 der 4. AbfGebS das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet Unna stammenden Abfälle.

Aufgrund der im Jahr 2006 angelieferten Mengen geht die Verwaltung davon aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Jahr 2007 insgesamt 65.700 t Restmüll, 11.000 t Sperrmüll, 29.000 t Bioabfall, 10.700 t Grünabfall und 26.500 t Altpapier den Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen des Kreises Unna andienen werden.

Zur Mengenentwicklung in kg/E*a seit 1994 vgl. Anlage 4

Basierend auf diesem Mengengerüst hat die Verwaltung die als Anlage 3 beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2007 erarbeitet.

Bei der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2007 werden die voraussichtlichen Kosten des Bereiches kommunaler Abfallentsorgung nach Kostenstellen differenziert und den einzelnen Kostenträgern Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapierverwertung zugeordnet.

Danach ergeben sich für das Jahr 2007 folgende Gebührensätze (§ 3 Abs. 3 der 7. ÄS zur 4. AbfGebS):

a) für die Restmüllentsorgung	216,52 €/t,
b1) für die Grundgebühr Sperrmüll	2,15 €/E*a
b2) für die Leistungsgebühr Sperrmüll	82,78 €/t,
c) für die Bioabfallkompostierung	117,43 €/t,
d) für die Grünabfallkompostierung	56,35 €/t,
e) für die Altpapierverwertung	1,65 €/t.

Auf den Kostenträger Restmüll entfallen Kosten i. H. v. 14.225 T€ (einschl. der Gebührenunterdeckung aus

2004/05 i. H. v. 187 T€). Der sich hieraus ergebene Gebührensatz i. H. v. 216,52 €/t fällt daher um 5,9 % höher aus als im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen auf die 3 %-ige Mehrwertsteuererhöhung, die um 2,5 % erhöhten Verbrennungskosten sowie den Unterdeckungsausgleich 2004/2005 zurückzuführen.

Zudem wäre diese Erhöhung ohne die Einführung eines separaten Kostenträgers Sperrmüll und den damit verbundenen Mengen- und Kostenverschiebungen geringer ausgefallen (auf 3,75 %).

Der neueingerichtete Kostenträger Sperrmüll führt bei einer kalkulierten Menge von 11.000 t und Kosten von 1.821 T€ zu einer Grundgebühr i. H. v. 2,15 €/E*a und einer Leistungsgebühr i. H. v. 82,78 €/t. Bei einer fiktiven errechneten Sperrmüllgebühr für das lfd. Jahr, wäre die Gesamtgebühr »Sperrmüll« sogar um 6,74 % günstiger als im lfd. Jahr ausgefallen; trotz einer 3%-igen Mehrwertsteuererhöhung.

Im Bioabfallbereich steigt der spezifische Gebührensatz bei einer gleichbleibenden Durchsatztonnage um 6,19% bzw. 6,85 €/t auf 117,43 €/t. Ursache hierfür ist die 3%-igen Mehrwertsteuererhöhung (= 3,32 €/t), sowie die Kostenunterdeckung aus 2004/05 i. H. v. 83 T€ (= 2,90 €/t).

Der spezifische Gebührensatz im Bereich der Grünabfallkompostierung steigt trotz einer geringfügig höheren Durchsatztonnage (+ 700 t) um 4,15 €/t bzw. 7,95 % auf 56,35 €/t. Gründe sind auch hier die Mehrwertsteuererhöhung um 3 % und die Kostenunterdeckung aus 2004/05 i. H. v. 30.100,19 €.

Der Kreistag hatte am 15.07.2003 –DS 97/03- beschlossen, dass das Altpapier von den Kommunen ab 01.01.2004 dem Kreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verwertung zu überlassen ist, um die kommunalen Abfallgebührenhaushalte und damit die Gebührenzahler deutlich zu entlasten.

Als Kostenträger wird somit die Papierverwertung in die Gebührenkalkulation einbezogen, deren Gebührensatz 2007 für 26.500 t Altpapier mit 1,65 €/t anzusetzen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hier **nur** um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises handelt, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den anderen Kostenträgern führt.

Die Papiererlöse i. H. v. 52,55 €/t werden den Kommunen, die das gesammelte Altpapier satzungsgemäß anliefern, nach der Gebührensatzung im Rahmen der Vorausleistungsbescheide unmittelbar verrechnet (**2007 für 23.000 t = 1.208.650,-- €**).

Während das Gesamtvolumen bei der Festsetzung der Abfallgebühren 1997 noch rd. 22.825 T€ betrug, fallen die für die Entsorgung kommunaler Abfälle aufzuwendenden Gesamtkosten für das Jahr 2007 mit 19.832 T€ um 2.993 T€ (- 13,12 %) immer noch deutlich geringer gegenüber 1997 aus. Gegenüber 2006 sind die Kosten um 1.096 T€ bzw. 5,81 % höher.

Bei einer einwohnerbezogenen Betrachtung liegt die »Pro-Kopf-Belastung« für das Jahr 2007 mit 44,10 €/Kreiseinwohner gegenüber dem Spitzenwert von 1997 mit 53,55 €/Kreiseinwohner um 17,65 % bzw. 9,45 €/E*a niedriger. Gegenüber dem Jahr 2006 erhöht sich die »Pro-Kopf-Belastung« um 2,98 €/E*a = 10,36%). Die Gründe für die höheren Kosten sind einerseits in der Mehrwertsteuererhöhung und andererseits in den höheren Mengen und auch in der geringeren Einwohnerzahl zu sehen.

Zur Kostenentwicklung in €/E*a seit 1994 vgl. Anlage 4.

Mit der Festsetzung der Gebührensätze in vorgenannter Höhe kommt die Verwaltung weiterhin der landesrechtlichen Forderung nach finanziellen Anreizfunktionen bei der Gebührengestaltung nach, da der im Bereich der Bioabfallkompostierung aufzuwendende Gebührensatz weiterhin rd. 46 % unterhalb des für die Entsorgung des Restmülls zu entrichtenden Gebührensatzes liegt.

Die Kalkulation 2007 im Einzelnen:

Die abfallwirtschaftliche Gesamtkostenverteilung ist grafisch auf der Anlage 5 dargestellt.

Zu den Kostenstellen der Abfallgebührenkalkulation 2007 (Anlage 3) ist folgendes zu erläutern:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger, die i. d. R. über die Mengen erfolgt, den gleichen Maßstäben entspricht wie in den Vorjahren. Nur beim Kostenträger Sperrmüll wird zusätzlich über eine einwohnerbezogene Grundgebühr abgerechnet.

a) Verbrennungskosten:

Die bei dieser Kostenstelle anzusetzenden Verbrennungskosten bestimmen im Wesentlichen den spezifischen Restmüllgebührensatz, da die hier zu berücksichtigende thermisch zu behandelnde Menge rd. 85 % der auf den Kostenträger Restmüll insgesamt entfallenden Kosten ausmachen.

Seit dem 01.09 2005 nimmt die Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna GmbH (AKU) die Aufgaben zur thermischen Verwertung und / oder thermischen Behandlung der im Kreisgebiet anfallenden Siedlungsabfälle wahr. Die AKU erhält vom Kreis Unna für ihre Leistungen ein festes Entsorgungsentgelt, welches im Voraus zu kalkulieren und für das jeweilige Wirtschaftsjahr neu zu vereinbaren ist. Hierbei handelt es sich um einen sog. Selbstkostenfestpreis, der nach den Grundsätzen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten zu erfolgen hat.

Abweichend von der (»bring-or-pay«) Verpflichtung v. 66.000 t/a stellt die AKU dem Kreis für 2007 nur die tatsächlich angelieferten Restmüllmengen in Rechnung, weil die GWA aus dem Hausmüll des Südkreises rd. 8.000 t/a absiebt und einer Vergärung (MBA) zuführt.

Dadurch verringert sich der Bedarf an Verbrennungskapazität der MVA Hamm in 2007 v. 67.800 t um 8.000 t auf 59.800 t.

Zusätzlich erhebt die AKU vertragsgemäß Handlingskosten von < 3 % des Entsorgungsentgeltes. Die MVA erhöht aufgrund der bestehenden Preisgleitklausel die Verbrennungskosten für das Jahr 2007 um 2,5 %.

Unter Zugrundelegung des preisrechtlichen Gutachtens der Wibera und in Kenntnis der Tatsache, dass die in der MVA-Hamm zu entsorgende kommunale Siedlungsabfall- bzw. Hausmüllmenge nicht exakt im Vorhinein zu bestimmen ist, wurde Mitte August für einen Mengenansatz von 65.700 t/a ein Jahresbetrag von 11.976.890,80 € brutto kalkuliert.

Bei Unterschreiten bzw. Überschreiten des geplanten Mengenansatzes von 65.700 t/a wird die Differenzmenge mit dem durchschnittlichen tonnenspezifischen Verbrennungsentgelt der MVA Hamm 2007 in Höhe von 149,15 €/t netto bewertet und dem Kreis gutgeschrieben bzw. nachberechnet.

b) Sperrmüllverwertung:

Wie eingangs geschildert und mit Blick auf die aktuelle Mengenentwicklung und vor dem Hintergrund der Einführung einer Grundgebühr geht die Verwaltung von einem Sperrmüllaufkommen von 11.000 t in 2007 aus. Abweichend von der Praxis der vergangenen Jahre, die Sperrmüllkosten über die Restmüllgebühr abzurechnen, wird nun eine Grundgebühr von 2,15 €/E*a und eine Leistungsgebühr von 82,78 €/t pro t kommunal erfassten Sperrmülls erhoben.

Hinterlegt ist diese Kalkulation mit erwarteten Sperrmüllmengen, die allerdings nicht um die verwertbaren Bestandteile (überwiegend Holz und Metalle) entfrachtet sind, also überwiegend aus den Holsystemen und nicht von den Wertstoffhöfen stammen.

In diesem Zusammenhang ist eine klarstellende Regelung in die Abfallgebührensatzung (§ 3 Abs. 2) zur Definition des Sperrmülls eingefügt worden, der mit der festzusetzenden Sperrmüllgebühr abgerechnet werden soll.

c) Umladung Restmüll:

Nicht zuletzt die Steigerung des Mengendurchsatzes in der MVA Hamm von 245.000 t/a auf zukünftig 295.000 t/a setzt die Einhaltung strenger Anlieferungsregelungen voraus. Der Vollastbetrieb ist nur dann technisch realisierbar, wenn die Abfallanlieferungen optimal auf die betrieblichen Anforderungen der Müll-verbrennungsanlage abgestimmt wird. Hierzu wurde ein ausdifferenziertes Abfallanlieferungsmanagement eingeführt, das für die notwendige regelmäßige Abfallanlieferung Sorge tragen muss.

Für diese komplizierte Mengensteuerung wurde eine Umladeeinrichtung auf dem GWA-Standort Lünen – Brückenkamp für einen Großteil der Hausmüllmengen des Nordkreises zur dosierten Absteuerung von Tagesmengen in die MVA Hamm sowie eine Vergleichmäßigung der wöchentlichen Sammelmengen aus dem System der Grauen Tonne im Rahmen neuer Absprachen mit den kreisangehörigen Städten/Ge-meinden sowie deren Entsorgungsunternehmen notwendig.

Ausgehend von zwei Restmüllumladestationen im Kreis geht die Verwaltung aufgrund der sich abzeich-nenden Mengenentwicklung für 2007 von einer Umlademenge von insgesamt 49.300 t aus kommunaler Sammlung aus.

ZDF – Ostbüren : 21.300 t, Lünen – Brückenkamp : 28.000 t.

Während sich das Umladeentgelt gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 13 T€ bei ansteigenden Mengen (+ ca. 17.000 t) auf 544.782,00 € erhöht, sinkt das spezifische Umladeentgelt um 4,99 % auf 11,05 €/t.

c) Standortkosten ZD – Fröndenberg:

Auf der Grundlage von Rechnungsstellungen und vertraglichen Regelungen mit der AGR und der GWA werden die kostenverursachenden Leistungen (Überwachung, Eingangsbereich, Waage, Stromverbrauch, Pacht, etc.) um 3.068,-- € auf 245.950,22 € für 2007 leicht erhöht.

e) Verwaltungskosten Kreis:

Nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und des Landesabfallgesetzes NW sollen sämtliche der beim Kreis im Bereich der Planung und organisatorischen Abwicklung der Entsorgung kommunaler Sied-lungsabfälle sowie der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben anfallenden anteiligen Kosten ge-deckt werden.

Die in der Kalkulation für 2007 angesetzten Verwaltungskosten i. H. v. rd. 272 T€ (+ 3 T€ gegenüber der Kalkulation 2006) beinhalten insoweit, wie auch bereits in den Vorjahren, die anteiligen Personalkosten der im Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit gebührenrelevanten Aufgaben be-fassten Mitarbeiter/innen nach individueller Gewichtung der Anteile, die auf die Aufgabenbereiche kommu-nale Abfallentsorgung entfallen.

Weiterhin sind die im Rahmen der Budgetierung dem Unterabschnitt 7221 zugeteilten Sachkosten und, basierend auf dem KGST-Bericht Nr. 6/2005 "Kosten eines Arbeitsplatzes",

die Verwaltungsgemeinkosten als prozentualer Zuschlagssatz auf die Personalkosten angesetzt worden.

Zusätzlich wurden bei dieser Kostenstelle die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten für den »Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten« angesetzt. Die Kosten hierfür betragen lt. § 20 AAVG 0,03 € pro Einwohner und Jahr für das jeweilige Mitglied.

f) **Kompostierung:**

Aufgrund der durch die WIBERA testierten Kostenkalkulation der GWA für das Jahr 2007 belaufen sich die im Bereich der Kompostierung anfallenden Kosten auf insgesamt 3.309.509,00 €.

Dieser Kostenansatz beinhaltet bereits die Prozesswasseraufbereitungskosten am Standort Fröndenberg in Höhe von ca. 139 T€ pro Jahr und basiert auf einem Mengengerüst von 29.000 t Bioabfall und 10.700 t Grünabfall.

Unter Einbeziehung der Mehrwertsteuererhöhung und leicht erhöhter Tonnage, erhöhen sich die Kosten um 156 T€ gegenüber dem Vorjahr (+ 4,95 %).

g) **Umladung Bioabfall:**

Über die im nördlichem Kreisgebiet eingerichtete Umladeanlage für Bioabfälle werden für 2007 jeweils 13.000 t kalkuliert, die zum Kompostwerk nach Fröndenberg transportiert werden. Den hierfür kalkulierten Kosten liegt ein spezifischer Preis von 16,86 €/t zu Grunde.

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr :- 1,07 %.

h) **Siebresteentsorgung:**

Durch das neue Biodegma-Verfahren bei der Kompostierung in Ostbüren fallen in Zukunft geringere Mengen Siebreste an. Da diese Siebreste aber nicht mehr unbehandelt abgelagert werden dürfen und andere Entsorgungswege nicht mehr zur Verfügung stehen, müssen die kalkulierten 2.100 t Siebreste in Zukunft der thermischen Verbrennung in Hamm zugeführt werden. Durch das Verbrennungsentgelt i. H. v. 182,30 €/t erhöhen sich die Gesamtkosten trotz einer geringeren Menge von 300 t gegenüber dem Vorjahr um rd. 10 T€ (+ 2,82 %).

i) **Schadstoffsammlung:**

Auf der Grundlage der mit dem Entsorgungsvertrag erfolgten Drittbeauftragung und in ergänzender Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen erfolgt seit 1996 die mobile und stationäre Schadstoff-kleinmengensammlung im Kreis Unna durch die GWA.

Durch die Optimierung der mobilen Sammlung in eine quasistationäre Sammlung an 50 Sammelstellen und 34 Sammeltagen im Jahr fallen bei einer insgesamt (einschließlich der stationär erfassten Schadstoffe) erhöhten Sammelmenge von (+ 10 t) 268 t im nächsten Jahr Kosten von insgesamt 620 T€ an. Gegenüber der Kalkulation 2006 erhöhen sich die Kosten um 17 T€ (+ 2,77 %).

j) **Abfallberatung:**

Auf Basis der GWA-seitig vorgenommenen Kostenkalkulation 2007 ergeben sich Abfallberatungskosten in Höhe von 472 T€ - incl. MwSt. Obwohl die Nettokosten um 3.500;-- € zurückgingen, stiegen die Kosten aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung brutto um 8 T€ (+ 1,7 %).

Den größten Block bilden hierbei die Personalkosten für die vor Ort als individuelle Ansprechpartner zur Verfügung stehenden Abfallberater/innen. In den angesetzten Kosten ist u. a. auch die Mitfinanzierung der örtlichen Abfallkalender beinhaltet.

k) **Altpapierverwertung:**

Hier handelt es sich um eine Kostenverschiebung der anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten, deren Gebührensatz mit 1,65 €/t bei einer angelieferten Papiermenge von 26.500 t für 2007 kalkuliert wird (vgl. im einzelnen Ziff. 3 / S. 5).

Im Rahmen der Papiervereinbarung mit der GWA werden 52,55 €/t als Gutschrift angerechnet und mit den von den Kommunen zu entrichtenden monatlichen Vorausleistungsbeträgen verrechnet, die das Altpapier satzungsgemäß anliefern (ca. 23.000 t).

Anlage

((ABES))

((ABES))

((ABES))

((ABES))